

Satzung

der Stadt Flensburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Flensburg-Duburg“

Aufgrund der §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. S. 1359) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Ratversammlung am 16.06.2005 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich Duburg sind städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem 1. Teil des 2. Kapitels des Baugesetzbuches (§§ 136-164b) erforderlich.

§ 2

Die Grenzen des förmlich festgelegten Gebietes ergeben sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Stadt Flensburg, den 06.07.05



Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister



